

Beweidung von Öko-Flächen mit nicht-ökologischen Tieren (Baden-Württemberg)

Rechtliche Grundlage

- Beweidung von Öko-Flächen durch nicht-öko-Tiere
(Bezug: Nr. 1.4.2.1. Teil II, Anhang II der VO EU 2018/848)
- Beweidung von Gemeinschaftsweiden durch Öko-Tiere
(Bezug: Nr. 1.4.2.2.1. Teil II, Anhang II der VO EU 2018/848)

Anforderungen

A) Nicht-ökologische Tiere die sich ganzjährig auf dem Öko-Betrieb befinden:

1. Pensionspferde:

sind weiterhin ins Kontrollverfahren einzubeziehen.

Voraussetzungen: - ökologische Haltung und Fütterung
- keine Öko-Vermarktung.

Die Vorgaben der EU-Öko-VO für die Herkunft der Tiere sind nicht anzuwenden, sie können konventioneller Herkunft sein.

2. Andere Pensionstiere, Hobbytiere des Betriebes, Gnadenbrottiere:

wie bisher analog der Hobby-Tierhaltungsregelungen möglich.

Tiere sind als Öko-Produktionseinheit ins Kontrollverfahren einzubeziehen.

Voraussetzungen: - Geringer Umfang (außer bei Gnadenbrottieren)
- andere Tierarten als die im ökologischen Betrieb selbst zertifizierten Tierarten
- ökologische Haltung und Fütterung
- keine Öko-Vermarktung

Nur die Vorgaben der EU-Öko-VO für die Herkunft der Tiere sind nicht anzuwenden.

B) Nicht-ökologische Tiere, die zeitweise auf Öko-Flächen weiden:

1. Beweidung von Öko-Flächen durch konv. Wanderschäfer oder betriebsfremde Hobbytiere

Voraussetzungen:

- die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der Ökokontrollstelle vorab anzuzeigen
- die Hauptnutzung der weidefähigen Öko-Flächen findet durch das Öko-Unternehmen statt
- nicht ökologische und ökologische Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf derselben Weide (Ausnahme: Die Tiere sind über die Einzeltierkennzeichnung eindeutig identifizierbar)
- das Öko-Unternehmen muss folgende Aufzeichnungen führen:
 - Nennung des Herkunftsbetriebes der nichtökologischen Tiere
 - Weidetagebuch
 - a) Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen
 - b) Beweidungszeitraum

2. Beweidung von Öko-Flächen durch nicht-ökologische Tiere eines landwirtschaftlichen Betriebes

Voraussetzungen:

- Die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der Ökokontrollstelle vorab anzuzeigen.
- Die Hauptnutzung der weidefähigen Öko-Flächen findet durch das Öko-Unternehmen statt.
- nicht ökologische und ökologische Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf derselben Weide (Ausnahme: Die Tiere sind über die Einzeltierkennzeichnung eindeutig identifizierbar)
- Das Öko-Unternehmen muss Aufzeichnungen führen über:
 - Herkunftsbetriebe der nichtökologischen Tiere
 - Weidetagebuch mit
 - a) Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen
 - b) Beweidungszeitraum
- Bestätigung des entsendenden nicht-ökologischen Betriebes, dass
 - die Futtermittellieferung seiner Tiere zu einem untergeordneten Anteil über die Beweidung der Öko-Flächen erfolgt (weitere Futterflächen außer den Öko-Flächen sind für die nichtökologischen Tiere verfügbar)
 - die nicht ökologischen Tiere umweltverträglich aufgezogen wurden, da der konv. Betrieb eigene Futterflächen in einem der entsprechenden Förderprogramme hat.

Verfahren

- Öko-Betriebe melden die Beweidung (z.B. mit dem unten genannten Meldeformular) vor Weidebeginn bei ihrer Kontrollstelle.
Bei Pensionspferden, Gnadenbrottieren und Hobbytieren ist keine Vorabmeldung notwendig, sofern diese Tiere dauerhaft Öko-Betrieb gemäß den Öko-Produktionsregeln gehalten und gefüttert werden und diese Tiere vom Öko-Betrieb nicht als Bio-Tiere in Verkehr gebracht werden
 - Öko-Betrieb bzw. öko-zertifizierte Weidengemeinschaft mit Beweidung durch nicht-ökologische Tieren
→ Formular „**Meldung / Beweidung von Öko-Flächen durch nicht-öko-Tiere_BaWü**“
 - Nicht öko-zertifizierte Weidengemeinschaften (mit Öko-Weidetieren)
→ Formular „**Nicht öko-zertifizierte Gemeinschaftsweiden_BaWü**“
 - Nicht-ökologische landwirtschaftliche Betriebe, die Tiere auf Öko-Weideflächen oder auf eine Gemeinschaftsweide (auf der auch Öko-Tiere weiden) bringen.
→ Formular „**Angaben des Herkunftsbetriebs der nicht-ökologischen Weidetiere_BaWü**“
(nicht notwendig bei Pension-, Hobby-, Gnadenbrottieren oder Wanderschäfern).
- Relevante Änderungen sind vor dem Weidebeginn der Kontrollstelle zu melden.
- Bei der Jahreskontrolle wird die Aktualität der Angaben und die öko-konforme Umsetzung bei den Öko-Betrieben vor Ort geprüft.
Auskünfte der Weidengemeinschaften (ohne Öko-Zertifizierung) auf den entsprechenden Formularen werden - sofern sie plausibel erscheinen - als ausreichend bewertet.
Die Bestätigung der Weidengemeinschaften (ohne Öko-Zertifizierung) gilt jeweils für alle ihre Öko-Beschicker der Liste. Es muss also nicht jeder Öko-Betrieb, der seine Öko-Tiere schickt, eine separate, nur für ihn erstellte Bestätigung der Weidengemeinschaft vorlegen.
- Die umweltverträgliche Aufzucht der nicht-ökologischen Tiere wird z.B. durch Vorlage des entsprechenden Formulars („Angaben des Herkunftsbetriebs der nicht-ökologischen Weidetiere_BaWü“) belegt. Die entsprechende betriebliche Auskunft ist in der Regel ausreichend. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Öko-Kontrollstelle ist nicht vorgesehen.
Relevante Änderungen muss der Öko-Betrieb vor Weidebeginn der Kontrollstelle melden.
- Die Verwendung der erwähnten Formulare ist freiwillig. Es können auch andere, gleichwertige Formen der Mitteilung bzw. Dokumentation verwendet werden.